

Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 39. Tagung der UN-Vollversammlung,

Dr. GUNTER GÖRNER, Dr. WOLFGANG HAMPE und RÜDIGER MÜNCH, Berlin

In der Erörterung aller Tagesordnungspunkte der 39. Tagung der UN-Vollversammlung widerspiegelte sich die weltweite Auseinandersetzung zwischen den beiden Hauptlinien der internationalen Entwicklung: der Sicherung des Friedens, der Förderung fruchtbarer, gegenseitig vorteilhafter Zusammenarbeit zwischen den Staaten und Völkern, der Gewährleistung der Rechte und der Würde des Menschen einerseits sowie dem Kurs der Konfrontation und Hochrüstung der aggressivsten Kräfte des Imperialismus in den USA und anderen NATO-Staaten, ihrem Streben nach Weltherrschaft, der Negierung der elementarsten Prinzipien und Normen des Völkerrechts im Zusammenleben der Staaten und Völker andererseits.

Durch das konsequente und prinzipielle Herangehen der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft konnten im engen Zusammenwirken mit der großen Mehrzahl der Entwicklungsländer — gegen den erbitterten Widerstand imperialistischer Staaten, vor allem der USA — im Rechtsausschuß wiederum wichtige Resolutionen angenommen werden, die auf die Fortführung bedeutender Kodifikationsprojekte, insbesondere zur Festigung und Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit, orientieren.¹

Dringlichkeit der Ausarbeitung eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt

Wie in den vergangenen Jahren war die Erörterung des Berichts des 1977 gebildeten „Sonderausschusses zur Erhöhung der Wirksamkeit des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen“^{2, 3} eines der wichtigsten Themen des Rechtsausschusses. Der Sonderausschuß hatte ein informelles Arbeitspapier vorgelegt, das eine Zusammenstellung aller offiziellen Vorschläge zur Ausgestaltung und Konkretisierung des völkerrechtlichen Prinzips des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt (Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta) enthält. Damit ist eine gute Grundlage für die weitere Arbeit des Sonderausschusses gegeben, der nach detaillierter und substantieller Diskussion dieser Vorschläge zu allseitig annehmbaren Formulierungen für einen universellen völkerrechtlichen Vertrag kommen sollte.

Die sozialistischen Staaten betonten erneut, daß die Ausarbeitung eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt angesichts der angespannten internationalen Lage eine Aufgabe von höchster Dringlichkeit ist, und unterstrichen den engen Zusammenhang zwischen diesem Projekt und anderen Vorschlägen zur Sicherung des Friedens sowie zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung. Dabei verwiesen sie insbesondere auf die sowjetischen Initiativen zur Verhinderung der Militarisierung des Weltraumes und zur Nichtersterwendung von Kernwaffen sowie auf den Vorschlag der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, mit den Mitgliedsstaaten der NATO einen Vertrag über den gegenseitigen Verzicht auf Anwendung militärischer Gewalt und über die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen abzuschließen.

Die imperialistischen Staaten lehnten wie in der Vergangenheit die Ausarbeitung eines Weltvertrages ab. Heuchlerisch wurde erklärt, daß ein völkerrechtlich verbindliches Dokument zur Konkretisierung des Gewaltverzichtsprinzips überflüssig sei und daß man sich in erster Linie mit der Erforschung von Ursachen der Gewaltnutzung sowie mit den Methoden der friedlichen Streitbeilegung befassen sollte. Zu diesem Zweck müsse das Mandat des Sonderausschusses verändert werden.

der Lehren dieser Ereignisse für alle Staaten und Völker hervorgehoben.

Der Platz der Vereinten Nationen in den internationalen Beziehungen der 80er Jahre ist gerade gegenwärtig — angesichts des verstärkten Konfrontations- und Hochrüstungskurses der aggressivsten Kräfte der USA — durch ihre politische Funktion als Organisation zur Sicherung und Festigung des Weltfriedens, insbesondere zur Verhinderung eines Nuklearkrieges, bestimmt. Auch in Zukunft wird der entscheidende Gradmesser für die Effektivität der Weltorganisa-

Die Resolution 39/81 der UN-Vollversammlung, die am 13. Dezember 1984 mit 111 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen wurde, formulierte jedoch erneut als Hauptaufgabe für den Sonderausschuß, einen Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt zum frühestmöglichen Termin auszuarbeiten.

Grundsatzdebatte zum Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Der Rechtsausschuß erörterte eingehend den von der UN-Völkerrechtskommission (ILC) vorgelegten Bericht zum Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.²

Zur Frage der möglichen Subjekte solcher Verbrechen hatte die ILC beschlossen, sich im gegenwärtigen Stadium ausschließlich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen zu konzentrieren und vorläufig die Problematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten zurückzustellen.

Die Delegierten Ägyptens, Venezuelas, Tunesiens und anderer Staaten erklärten in der Debatte, daß die Verbrechen des Angriffskrieges, des Kolonialismus, der Apartheid und andere Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit nur von Staaten begangen werden können und daß deshalb die Frage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten für solche Verbrechen nicht von vornherein ausgeklammert werden dürfe.^{4, 5} Nach Ansicht des Vertreters Algeriens sind die Regelungen des Kapitels VII der UN-Charta über Maßnahmen bei Bedrohung des Friedens, bei Friedensbrüchen und Angriffshandlungen ein guter Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines besonderen Abschnitts des Kodex, der sich mit Sanktionen gegen Staaten befaßt. Konzepte des Strafrechts, wie z. B. das der Komplizenschaft, könnten — bei angemessener Anpassung an den Rechtsstatus des Staates — von der Staatengemeinschaft genutzt werden, um Staaten, die Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit begehen, zu isolieren.²

Die Vertreter der DDR, der UdSSR, der VR Polen, Kubas und anderer Staaten begrüßten die Entscheidung der ILC, sich bei den weiteren Arbeiten zu den Subjekten der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen zu konzentrieren. Sie unterstrichen zugleich, daß das Konzept einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten unvereinbar mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten ist. Die Verwendung des Begriffs „internationales Verbrechen“ im Artikelentwurf der ILC zur Staatenverantwortlichkeit⁶ gehe nicht von der Anerkennung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten aus, sondern diene lediglich der Unterscheidung der schwerwiegendsten und gefährlichsten Verletzungen des Völkerrechts von anderen, weniger schweren Völkerrechtsverletzungen durch Staaten.^{7, 12}

1 Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 29. bis 38. Tagung der UN-Vollversammlung vgl. NJ 1984, Heft 4, S. 133 ff. und die dort in Fußnote 1 angegebenen Quellen.

2 A/39/41.

3 A/39/D.0, S. 5 ff. — Zur Vorgeschichte und zum Inhalt der verschiedenen Kodex-Entwürfe vgl. G. Görner, NJ 1979, Heft 5, S. 197 ff.

4 A/C. 6/39/SR. 49, S. 7 ff.

5 A/C. 6/39/SR. 48, S. 2 ff.

6 Abgedruckt bei: B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, Berlin 1977, S. 224 ff.; vgl. auch B. Graefrath/M. Mohr/E. Oeser, „Rechtsfolgen bei völkerrechtlicher Verantwortlichkeit“, Staat und Recht 1982, Heft 12, S. 1073 ff.

7 A/C. 6/39/SR. 48, S. 8.

tion sein, inwieweit es ihr gelingt, „die Anstrengungen der Staaten im Kampf gegen die Kriegsgefahr zu vereinen, alle friedensfördernden Potenzen und Reserven zu mobilisieren“¹² und damit wirksam zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen.

12 Aus den Ausführungen des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, E. Honecker, zum Bericht über das 10jährige Wirken der DDR in der UNO, a. a. O.